Deutscher Bundestag **Drucksache 19/13600**

19. Wahlperiode 26.09.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Tabea Rößner, Margit Stumpp, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/4572(neu) –

Entwurf eines Gesetzes zum Auskunftsrecht der Presse gegenüber Bundesbehörden

(Presseauskunftsgesetz)

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Thomas Hacker, Dr. Jürgen Martens, Katja Suding, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/6054 –

Etablierung eines Presseauskunftsgesetzes auf Bundesebene

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit Urteil vom 20. Februar 2013 hatte das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Pressegesetze der Länder auf Bundesbehörden wie den Bundesnachrichtendienst mangels diesbezüglicher Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht anwendbar sind (BVerwGE 146, 56, Rz 22ff, 26, 28f). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Sachmaterie „Bundesnachrichtendienst“ schließe als Annex die Befugnis ein, Voraussetzungen und Grenzen zu regeln, unter denen der Öffentlichkeit einschließlich der Presse Informationen zu erteilen sind oder erteilt werden dürfen. Bleibe der zuständige (Bundes-)Gesetzgeber untätig, muss unmittelbar auf das Grundrecht aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG als Rechtsgrundlage für pressespezifische Auskunftspflichten zurückgegriffen wer-

den. Der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch ist dabei auf das Niveau eines „Minimalstandards“ begrenzt, den auch der Gesetzgeber nicht unterschreiten dürfte. Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht seitdem mehrfach bestätigt (zuletzt Beschlüsse vom 11. April 2018 – 6 VR 1/18, NVwZ 2018, S. 902 Rz. 14 ff. m.w.Nw. sowie vom 20. März 2018 – 6 VR 3/17 ebd. S. 907 Rz. 15 f.). In seinem Beschluss vom 27. Juli 2015 (1 BvR 1452/13) hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offengelassen, ob die Länder im Rahmen ihrer Kompetenz zur Regelung des Presserechts auch Auskunftspflichten gegenüber Bundesbehörden begründen können oder ob eine solche Regelung dem Bundesgesetzgeber vorbehalten ist. Ebenfalls ausdrücklich offengelassen hat das Bundesverfassungsgericht, ob ein Auskunftsanspruch unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden kann und wie weit dieser gegebenenfalls reicht. Denn für eine Verletzung der Pressefreiheit sei jedenfalls dann nichts ersichtlich, solange Presseangehörigen im Ergebnis ein Auskunftsanspruch eingeräumt werde, der „hinter dem Gehalt der Auskunftsansprüche der Landespressegesetze“ nicht zurückbleibe. Eine weitere Klärung durch das Bundesverfassungsgericht ist nicht absehbar. Damit bleibt der konkrete Umfang des Presseauskunftsrechts gegenüber Bundesbehörden im Ungewissen, auch angesichts der durchaus unterschiedlichen Ausgestaltung in den Landespressegesetzen.

Nach der vom Bundesverwaltungsgericht nunmehr zugrunde gelegten Kompetenzlage ist – abweichend von der seit 1949 bestehenden Staatspraxis, dem allseitigen Verständnis der Kompetenzlage bei der Streichung der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes und der herrschenden Meinung in der Rechtswissenschaft – allein der Bund für eine Regelung des Presseauskunftsrechts gegenüber Bundesbehörden als Annex zu seinen sonstigen Kompetenzen befugt. Solange der Bund von dieser Kompetenz keinen Gebrauch macht, gibt es keine den rechtsstaatlichen Anforderungen genügende eindeutige, transparente und Willkürfreiheit gewährleistende einfachgesetzliche Regelung für Auskunftsbegehren von Presseangehörigen gegenüber Bundesbehörden. Insbesondere die Feststellung eines Minimalstandards durch das BVerwG hat bei Behörden und einigen Gerichten (vgl. OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 12. September 2013 – 6 S 46.13 –) zu einem Informationszugangsausschluss geführt, da bereits bei Bestehen von entgegenstehenden Interessen kein Zugang gewährt wird. Der presserechtliche Informationszugangsanspruch berührt aber in der Regel auch entgegenstehende Interessen. Dieser Zustand wird der Pflicht des Bundes zu praktisch wirksamer Gewährleistung der Pressefreiheit nicht gerecht. Anders als bisher hat sich nun auch die die Bundesregierung tragende CDU/CSU/SPD-Koalition in ihrem Koalitionsvertrag (Zeile 669 f.) zur Stärkung der Auskunftsrechte von Medien bekannt.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller halten das Presseauskunftsrecht auf Bundesebene mangels einfachgesetzlich normierten Anspruchs der Presse, Informationen von Bundesbehörden zu verlangen, für vakant. Die Presse auf den alleinigen Auskunftsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu verweisen, sei für einen demokratischen Rechtsstaat, der von Pressefreiheit und aufgeklärter Öffentlichkeit lebe, nicht hinnehmbar. Sie fordern die Bundesregierung daher auf, zeitnah ein umfassend und detailliert ausgestaltetes, auch Akteneinsicht ermöglichendes und dem Niveau der Landespressegesetze entsprechendes Presseauskunftsrecht gegenüber Bundesbehörden zu etablieren.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4572(neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6054 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme einer der Vorlagen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen Bundesbehörden nicht bezifferbare, mutmaßlich geringe Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen Bundesbehörden nicht bezifferbare, mutmaßlich geringe Kosten.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4572(neu) abzulehnen,

b) den Antrag auf Drucksache 19/6054 abzulehnen.

Berlin, den 25. September 2019

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Philipp Amthor
Berichterstatter

Saskia Esken
Berichterstatterin

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Jochen Haug
Berichterstatter

Linda Teuteberg
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Philipp Amthor, Saskia Esken, Dr. Christian Wirth, Jochen Haug, Linda Teuteberg, Ulla Jelpke und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/4572(neu)** wurde in der 71. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2018 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Kultur und Medien und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/6054** wurde in der 68. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. November 2018 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Kultur und Medien und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 59. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4572(neu) empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(4)345 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4572(neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 32. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4572(neu) empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 37. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4572(neu) empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(4)345 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4572(neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 59. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/6054 empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 32. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/6054 empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 37. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/6054 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 32. Sitzung am 12. Dezember 2018 mit den Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen und diese in seiner 41. Sitzung am 11. März 2019 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 41. Sitzung verwiesen (19/41).

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlagen in seiner 65. Sitzung am 25. September 2019 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4572(neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zuvor hat der Ausschuss für Inneres und Heimat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Ausschussdrucksache 19(4)345** zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4572(neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)345 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4572 (neu) in folgender Fassung anzunehmen:

„§ 1 Informationszugangsrecht der Medien gegenüber Behörden des Bundes

(1) Vertreterinnen und Vertreter der Medien haben gegenüber den Behörden des Bundes ein Informationszugangsrecht. Der Informationszugang erfolgt nach Wahl des Antragstellers oder der Antragstellerin als Auskunft, Einsichtnahme oder Übermittlung von Kopien. Das Informationszugangsrecht umfasst zu ermittelnde oder zu beschaffende Informationen, sofern diese mit zumutbarem Aufwand bereitgestellt werden können. Die Informationen sind kostenlos, vollständig und unverzüglich zu erteilen.

(2) Der Informationszugang kann nur verweigert werden, soweit

1. gesetzliche Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder

2. berechtigte öffentliche Interessen ausnahmsweise überwiegen oder

3. schutzwürdige Interessen Dritter verletzt würden oder

4. hierdurch die sachgerechte Durchführung eines schwebenden Gerichtsverfahrens, ausgenommen

außergerichtliche Schieds- oder Schlichtungsverfahren, Bußgeldverfahrens oder Disziplinarverfahrens beeinträchtigt oder gefährdet würde und nach Gesamtabwägung die Bedeutung der begehrten Information sowie die Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes) einer Verweigerung des Informationszugangs nicht entgegenstehen.

(3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde des Bundes das Zugänglichmachen von Informationen an Medien überhaupt, an diejenigen einer bestimmten Richtung oder an ein bestimmtes Medium verbieten, sind unzulässig. Das Gleiche gilt für allgemeine Anordnungen, die einer Behörde des Bundes verbieten, ihre Akten Medien zugänglich zu machen.

(4) Beim Zugänglichmachen von Informationen an die Medien, insbesondere bei der Übermittlung von amtlichen Bekanntmachungen, ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten; Vorgaben zur Verwendung von Informationen sind unzulässig. Informationszugangsanträge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu beantworten.

(5) Ansprüche nach diesem Gesetz gehen denen für Jeden oder Jede geltenden Informationszugangsansprüchen nach anderen Gesetzen vor.

(6) Wird Informationszugang im Wege einer einstweiligen Anordnung begehrt, bedarf es abweichend von § 123 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 920 Absatz 2 der Zivilprozessordnung keiner Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Presse, Rundfunk, Film sowie Telemedien mit regelmäßigen journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten. Als Vertreterin und Vertreter der Medien ist jeder an der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Medien Mitwirkende anzusehen, der in diesem Zusammenhang Behördenauskünfte benötigt.

(2) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere

1. das Bundespräsidialamt

2. die Verwaltung des Deutschen Bundestages,

3. der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

4. der Bundesrechnungshof

5. die Bundesregierung selbst,

6. Behörden im Geschäftsbereich der Bundesministerien und des Bundeskanzleramtes und

7. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(3) Kontrolle im Sinne des Absatzes 2 Nummer 7 liegt insbesondere vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen vom Bund statuierten Pflichten unterliegt oder über ebensolche besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht oder

2. der Bund unmittelbar oder mittelbar

a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt,

b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann oder

3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a) bis c) verfügen und der überwiegende Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 2 Nummer 4 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Überarbeitung des Gesetzentwurfs aufgrund der öffentlichen Anhörung vom 11. März 2019 (https://www.bundestag.de/ausschuesse/a04_innenausschuss/anhoerungen#url=L2F1c3NjaHVlc3NlL2EwNF9pbm5lbmF1c3NjaH-

Vzcy9hbmhvZXJ1bmdlbi8xMC0xMS0wMy0yMDE5LTYyNzM1NA==&mod=mod541724). Aufgenommen wurden Änderungsvorschläge des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. und des Sachverständigen Rechtsanwalt Dr. Christoph Partsch, insbesondere

- *inhaltliche Klarstellung durch Verwendung des Begriffs „Informationszugang“ im Gesetz (lediglich im Gesetzestitel soll es bei der herkömmlichen Begrifflichkeit Pressauskunftsgesetz verbleiben anstelle von „Medieninformationszugangsgesetz“),*
- *Verzicht in § 1 Abs. 1 auf Verweis auf das IFG, um ein Mitziehen von Bereichsausnahmen auszuschließen und das Gesetz in sich verständlich zu machen,*
- *Verzicht in § Abs. 1 Satz 1 auf den Zusatz „im Rahmen von deren jeweiliger Zuständigkeit“ bei den Behörden des Bundes als Adressaten des Informationszugangs, weil einerseits Selbstverständlichkeit, andererseits die Information tatsächlich bei anderen Behörden des Bundes liegen kann und dies kein Grund zur Verweigerung der Information sein darf,*
- *Klarstellung in § 1 Abs. 2 Nr. 4, dass außergerichtliche Schieds-oder Schlichtungsverfahren keine Gerichtsverfahren sind,*
- *Präzisierung in § 1 Abs. 2 Nr. 4, dass es auf die tatsächliche (und nicht die bloß mögliche) Beeinträchtigung oder Gefährdung der sachgerechten Durchführung der dort genannten Verfahren für die Begründung einer Informationsverweigerung ankommt,*
- *Ergänzung des § 1 Abs. 4 dahin, dass den Medien keine Vorgaben für die Verwendung der Information gemacht werden dürfen und dass zur Gleichbehandlung der Medien beim Zugänglichmachen von Informationen durch Behörden des Bundes auch gehört, dass vergleichbare Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges zu beantworten sind, um eventuelles Ausspielen einzelner Medienangehöriger möglichst auszuschließen,*
- *Ergänzung der Behördendefinition in § 2 Abs. 2.*

Auf die angeregte weitere Präzisierung des Anspruchs auf „unverzügliche“ Informationserteilung (§ 1 Abs.1 Satz 4) wurde verzichtet, weil die Hinzufügung einer Höchstfrist („spätestens innerhalb von zwei Wochen“) zu deren genereller Ausnutzung verleiten könnte und eine tagesaktuelle Berichterstattung durch Verzögerung der Antwort nicht be- oder verhindert werden darf.

Die Anhörung hat die Sachgerechtigkeit, Notwendigkeit und Verfassungsmäßigkeit der Modifizierung des Eilrechtsschutzes (§ 1 Abs. 6: Verzicht auf die Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes, wenn Medien Informationszugang im Wege einstweiliger Anordnung geltend machen) als Mittel zur Sicherstellung der tatsächlichen Beachtung der grundrechtlichen Dimension der Pressefreiheit[1] *und im Vergleich zu § 12 Abs. 2 UWG keineswegs ungewöhnlicher (oder gar gleichheitswidriger) und keineswegs die Berücksichtigung von Drittinteressen ausschließender Regelung bestätigt.*

Nicht aufgenommen wurde der Vorschlag eines Auskunftsrechtes gegenüber dem Deutschen Bundestag in seiner Funktion als Parlament. Denn hier kommt es auf die Transparenz des demokratisch-parlamentarischen Prozesses insgesamt an und nicht auf Sonderinformationsrechte für Medienangehörige. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fordert seit langem

- *dass Ausschusssitzungen grundsätzlich öffentlich und Ausschussmaterialien und -protokolle grundsätzlich für alle im Netz zugänglich sein müssen (siehe zuletzt Antrag auf Drs 19/965 vom 27.02.2018 - Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages - Ausschussöffentlichkeit),*

[1] Im Sinne von BVerfG (https://www.bundesverfassungsgericht. de/e/rk20140908_1bvr002314.html) Beschluss vom 8. September 2014 – 1 BvR 23/14 Rn. 26: „Unbeschadet der Frage, ob der vorliegend geltend gemachte Presseauskunftsanspruch gegen den Bundesnachrichtendienst unmittelbar aus der Verfassung - namentlich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG - abgeleitet werden kann und wie weit dieser genau reicht, ist bei einer Eilentscheidung über einen solchen Auskunftsanspruch jedenfalls die grundrechtliche Dimension der Pressefreiheit zu beachten. Dies gilt auch in Bezug auf Auskunftspflichten der öffentlichen Behörden (vgl. BVerfGE 20, 162 <175 f.>). Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zu Informationen versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wirksam wahrzunehmen (vgl. BVerfGE 50, 234 <240>; 91, 125 <134>). Soweit die Vorwegnahme der Hauptsache nur bei Vorliegen eines schweren Nachteils zulässig ist, muss dabei auch die Bedeutung der Auskunftsansprüche für eine effektive Presseberichterstattung durch den Beschwerdeführer hinreichend beachtet werden.“

- *ein verbindliches gesetzliches Lobbyregister (siehe zuletzt Antrag auf Drs 19/836 vom 21.02.2018 - Transparenz schaffen - Verbindliches Lobbyregister einführen),*
- *den sog. legislativen Fußabdruck zur Dokumentation von Beteiligungen und Beiträgen zu Vorlagen der Bundesregierung durch Interessensvertreterinnen und -vertreter die für den Deutschen Bundestag bestimmt sind (siehe zuletzt Antrag auf Drs 19/836 vom 21.02.2018 – Transparenz schaffen - Verbindliches Lobbyregister einführen)*

und tritt zugleich ein für die Freiheit des Mandats.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begrüßt ausdrücklich die Ausführungen der Sachverständigen zur Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung, die schon angesichts von seit 2013 über 20 Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen und nicht absehbarer verfassungsgerichtlicher Klärung nicht mit Verweis auf einen unmittelbar verfassungsrechtlichen Informationsanspruch oder gar auf eine angeblich fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestritten werden kann. Die anerkannten Standards des Vorbehalts des Gesetzes, namentlich Grundrechtsrelevanz (Art.5 Abs. 1 Satz 2 GG), Demokratiegebot und rechtsstaatliche Vorhersehbarkeit fordern eine Regelung durch den Gesetzgeber (dazu überzeugend etwa die Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Gärditz).

Das Informationszugangsrecht der Medien gegenüber den Bundesbehörden gehört in ein einheitliches Gesetz und darf nicht auf eine Vielzahl kaum überschaubarer unterschiedlicher fachgesetzlicher Regelungen verstreut werden bzw. bleiben. Die Medien brauchen beim Informationszugang im Interesse der Pressefreiheit Rechtssicherheit und schnelle Ergebnisse.

Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung auf Drucksache 19/4572 (neu) verwiesen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6054 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Berlin, den 25. September 2019

Philipp Amthor
Berichterstatter

Saskia Esken
Berichterstatterin

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Jochen Haug
Berichterstatter

Linda Teuteberg
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter